

Zum Wesen der Strafe.

Von Dr. Dietrich von Hildebrand, Privatdozent an der Universität München.

Bei den verschiedenen so schroff sich gegenüberstehenden Auffassungen vom Wesen der Strafe, ihrer Funktion und ihrem Wert, findet sich meist als gemeinsamer Ausgangspunkt die staatliche Strafe. Dies gilt im besonderen Masse für den Gegensatz von Vergeltungs- und Schutzstrafe, der in der neueren Literatur über das Strafproblem eine grosse Rolle spielt, so etwa in der Kontroverse Birckmeyers und von Liszts. Dieser Ausgangspunkt ist jedoch für das Verständnis des allgemeinen Wesens der Strafe gefährlich, da er leicht dazu führt, die Frage: was ist die Funktion der staatlichen Strafeinrichtung? was soll der Staat mit Verbrechern tun? ist es seine Aufgabe, zu strafen oder unschädlich zu machen? usw., und die Frage, was Strafe ihrem allgemeinsten Wesen nach ist, was sie leisten kann und soll, zu vermischen.

Die Fragen sind aber, wie auch Lipps in seinem Vortrage „Ueber den Begriff der Strafe“¹⁾ mit Nachdruck hervorhob, vollständig zu trennen, und die Frage nach Wesen und Sinn der Strafe in ihrer reinen metaphysischen Form muss schon geklärt sein, um die konkrete Frage nach dem Sinn der staatlichen Strafeinrichtung, die Frage, wie weit diese reine Strafe zu sein hat oder andern Zwecken dienen muss, endgültig behandeln zu können.

Erst recht muss man bei der Betrachtung des Wesens der Strafe von der häufig erörterten genetischen Frage, aus was sich die Strafeinrichtung bzw. das Strafbedürfnis entwickelt habe, absehen. Sie ist für das Verständnis des Wesens der Strafe bedeutungslos, wie jede genetische Frage für das Wesen einer Sache, und führt leicht zu einem Verkennen der Natur der Strafe. Es können ja Dinge, die entwicklungsgeschichtlich nah nebeneinander zu liegen scheinen, in ihrem Wesen verschieden sein, ja verschiedenen Welten angehören, und ein Rückschluss von dieser genetischen Verwandtschaft auf eine Verwandtschaft im Wesen könnte das Verständnis für dieses völlig trüben und irreführend wirken. Die von der genetischen Betrachtung unabhängige Erkenntnis ihres Wesens setzt

¹⁾ Siehe Lipps, Der Begriff der Strafe, in „Vergeltungsstrafe, Rechtsstrafe, Schutzstrafe“, 4 Vorträge von Fr. v. Liszt, Birckmeyer, Kräpelin, Lipps (Heidelberg 1906) 51.

uns vielmehr erst instand, auch die genetische Frage letztlich zu entscheiden, d. h. die Natur des genetischen Zusammenhanges richtig zu würdigen.

Wir wollen hier von der allgemeinen Beziehung von Schuld und Strafe ausgehen, die eine elementare Rolle in unserem Gewissensleben spielt, und ihr Wesen prüfen. Die Untersuchung der metaphysischen Straffidee wollen wir dabei nach drei Seiten hin führen:

1) Worin besteht das, was wir als Strafe allgemein bezeichnen, und was diesen elementaren Zusammenhang mit der Schuld aufweist?

2) Worin besteht der Wert der Strafe und ihre eigentümliche Leistung?

3) Welche metaphysische Wurzel hat die Strafe, was setzen Strafe und Strafen notwendig in metaphysischer Hinsicht voraus?

I.

Zunächst: Was ist die Strafe, was bedeutet „Strafe für etwas sein“? Die Strafe unterscheidet sich von einem einfachen Uebel, das jemand erleidet, durch ihre Beziehung zu einer sittlichen Schuld. Wenn ein bestimmtes Uebel als Strafe für ein Unrecht bezeichnet wird, so ist damit eine Beziehung zwischen dem Uebel und dem Unrecht statuiert. Die blosse zeitliche Folge eines Uebels auf ein Vergehen ist noch nicht diese Beziehung. Wenn jemand einem anderen ein Unrecht zufügt, und er erleidet nachher selbst viele Uebel, so ist damit noch keines eine Strafe für sein Unrecht, und wenn wir ein bestimmtes von diesen Uebeln als Strafe „für“ das Unrecht ansehen, so fassen wir es eben als ein als Strafe dafür verhängtes Uebel auf, und dies eine Uebel steht damit in einer viel engeren und tieferen Beziehung zu dem Unrecht als die anderen, die ihm bloss zeitlich folgen. Die Eigenart dieser Beziehung des Strafübels zur Schuld tritt klarer hervor, wenn wir die ebenfalls über die blosse Zeitfolge hinausgehende mögliche kausale Verknüpfung eines Unrechts mit einem Uebel daneben stellen. Wenn jemand durch eine Lüge sein Ansehen und seine Vertrauenswürdigkeit verscherzt, so ist dieses Uebel zwar direkt durch sein Unrecht bewirkt, und steht damit in einem viel engeren Zusammenhange mit dem Unrecht, als ein einem Diebstahl bloss zeitlich folgender Beibruch, den sich der Dieb vielleicht zwei Tage nach dem Diebstahl zuzieht, aber es ist durch dieses Band doch noch in keiner Weise die Strafe „für“ das Unrecht. Es gibt ja auch Verhaltensweisen von durchaus positiv sittlichem Charakter, die unter Umständen grosse zeitliche Uebel nach sich ziehen, also kausal bedingen können, man denke etwa an das heroische Verhalten des Regulus gegenüber den Puniern, oder an das Bekenntnis eines Märtyrers. Hier wird, obwohl ihre sittliche Haltung das Uebel unter diesen Umständen für sie hervorrief, niemand das Uebel als Strafe für ihr Verhalten be-

zeichnen wollen. Andererseits können wir in Fällen, in denen ein Uebel auf ein Unrecht folgt, ohne von ihm kausal hervorgerufen zu sein, dieses sehr wohl als Strafe dafür ansehen. Die kausale Verknüpfung hat also für die Strafrelation als solche keine Bedeutung. Wenn wir die Uebel, die die Folgen eines Unrechts sind, trotzdem häufig als Strafe dafür bezeichnen, so tun wir dies nicht, weil sie durch das Unrecht hervorgerufen worden sind, sondern weil wir bewusst oder unbewusst noch eine andere Beziehung zwischen ihnen annehmen, und die kausale Verknüpfung gleichsam nur als eine Art des Strafvollzuges ansehen. Das, was sie als Strafe für uns erscheinen lässt, liegt, wenn wir es genauer prüfen, ausserhalb der kausalen Verknüpfung.

Worin besteht aber nun diese Beziehung von Schuld und Uebel, die das Uebel zu einer Strafe für die Schuld macht? Was unterscheidet die Strafe von einem gewöhnlichen Uebel, das man erleidet? Die Strafe ist die Antwort der höchsten sittlichen Instanz auf die sittliche Schuld. Dieser Antwortcharakter ist ebenso wesentlich für die Strafe, wie die Tatsache, dass diese Antwort in einem Uebel oder einem Leiden für die schuldige Person besteht. Zur Strafe wird das Uebel, wenn es von der höchsten sittlichen Instanz, oder einer Vertretung derselben, über den Schuldigen verhängt wird, gleichsam als die Antwort der sittlichen Weltordnung auf die sittliche Schuld. Zweierlei ist hierbei von Bedeutung: Erstens die Abhängigkeit der Strafe vom Strafen, ihre Fundierung im Verhängen der Strafe. Zweitens die qualitative Eigenart der Beziehung als Antwortbeziehung. Auf das erstere werden wir an späterer Stelle noch ausführlicher zu sprechen kommen. Zunächst muss uns die qualitative Eigenart der Strafe beschäftigen. Der Antwortcharakter besteht nicht etwa nur darin, dass mit dem Zufügen des Uebels zugleich ein Unwerturteil verbunden ist. Vielmehr ist das Zufügen des Uebels selbst die Antwort auf die Schuld, analog wie wir die Begeisterung als Antwort auf einen Wert bezeichnen müssen¹⁾. Jedoch ist beim Strafen der Antwortcharakter auch noch gegenüber den Stellungnahmeantworten verschieden, da das Strafen eine Tat involviert. Die Strafe trifft den Schuldigen, sie ist nicht nur eine Stellungnahmequalität in der stellungnehmenden Person, wie die Liebe oder Begeisterung, sondern etwas, das zur objektiven, ausserpersonalen Realität wird.

Am deutlichsten verstehen wir die Eigenart dieser Antwortbeziehung, wenn wir uns die Forderung der sittlichen Schuld nach Strafe vergegenwärtigen. Jeder sittlichen Schuld gebührt eine Strafe — wie jedem sittlichen Verdienst ein Lohn. Dies ist ein letzter Zusammenhang zwischen Schuld und Strafe, der im Wesen beider gründet. Die sittliche Schuld verlangt nach dieser Antwort

¹⁾ Vgl. dazu meine Ausführungen in „Idee der sittlichen Handlung“, Jahrbuch für Philosophie und phänomenologische Forschung, herausgegeben von Ed. Husserl III (Halle 1916) 164.

der sittlichen Weltordnung, dem Schuldigen gebührt ein Uebel als Antwort der höchsten sittlichen Instanz. Wir treffen solche Gebührensbeziehungen auch an anderen Stellen an. So gebührt jedem Werte eine bestimmte Antwort von seiten der Person, jedem sittlich bedeutsamen oder sittlichen Wert ein bejahendes Verhalten der Person, ein Lieben, ein Wollen, Begeisterung, Bewunderung usw., ebenso dem Unwert eine ablehnende Beantwortung, Empörung, Abscheu usw., und zwar gebührt dem höheren Wert die grössere Hingabe, dem grösseren Unwert die grössere Ablehnung¹⁾. Analog verhält es sich bei der sittlichen Schuld und bei dem sittlichen Verdienst. Jeder sittlichen Schuld gebührt eine Strafe, jedem Verdienst ein Lohn. Ich betone jeder sittlichen Schuld, denn wenn ich mich einer Unklugheit oder einer Unwissenheit schuldig mache, so liegt diese Forderung nach einer Strafe nicht vor, so wenig, wie einer schlaun Tat oder einem guten Witz ein Lohn gebührt. Diese Beziehung zu einem Uebel ist nur dem sittlich Negativen eigen, nicht jedem negativen Verhalten überhaupt, dem sittlichen aber ohne Ausnahme. Sei es eine Handlung oder ein böses Wollen, sei es eine schlechte sittliche Grundeinstellung, ein böses Sein — so weit die Verantwortung reicht und es zu einer sittlichen Schuld kommt, reicht die Strafwürdigkeit und das Strafbedürfnis.

Wir müssen hier zweierlei trennen. Erstens, das Leiden des Schuldigen ist die angemessene Materie der Antwort auf die Schuld. Es ist dies ein letzter qualitativer Angemessenheitszusammenhang, für den es keine weitere Begründung gibt²⁾. Der Inhalt der Antwort der höchsten sittlichen Instanz könnte nicht ein beliebiger anderer sein, er besteht notwendig in einem Leiden für den Schuldigen. Also schon zwischen dem Leiden des Schuldigen und seiner Schuld besteht ein Wesenszusammenhang, der darin zum Ausdruck kommt, dass das Leiden die geeignete Materie dieser Antwort bildet³⁾. Zweitens, die eigentliche Forderung der sittlichen Schuld nach Strafe, nach der material in einem Uebel bestehenden Antwort der höchsten sittlichen Instanz. Das erste ist eine Voraussetzung für das zweite, und ist implicite im zweiten enthalten. Es wäre völlig verfehlt, zu sagen: die sittliche Schuld verlangt nur einfach ein Leiden des

¹⁾ Vgl. dazu „Idee der sittlichen Handlung“ (ebenda) 164.

²⁾ Man kann ihn nur aufweisen, indem man den Blick nach Ausschaltung der anderen hier obwaltenden Beziehungen eindeutig auf ihn lenkt — aber nicht auf etwas anderes zurückführen.

³⁾ Auf die Eigenart dieses Zusammenhanges von Leid und Schuld können wir hier nicht näher eingehen. Wie zwischen Glück bzw. Seligkeit und sittlichem Verdienst, so besteht zwischen Leiden und Schuld eine letzte Beziehung, die es auch möglich macht, dass unter bestimmten Umständen ein Leiden, das nicht Strafe ist, eine sühnende Funktion besitzen kann. Von diesem ersten allgemeinen Zusammenhang von Leid und Schuld ist jedoch der zweite „Gebührensbeziehungs-“ zu trennen, der jeder Schuld noch ausserdem anhaftet und mit dem wir es hier vor allem zu tun haben.

Schuldigen. Wir sahen schon eingangs, wenn Leiden und Schuld zusammenhanglos oder nur kausal verknüpft auftreten, erscheint uns die von der Schuld ausgehende Forderung keineswegs erfüllt. Es muss ein Leiden für die Schuld über den Schuldigen verhängt sein, und zwar gleichsam als Antwort der sittlichen Weltordnung. Erst dann erscheint uns der Forderung Genüge geleistet. Dem Schuldigen gebührt nicht nur einfach Leiden, sondern Bestrafung oder Strafe.

Es ist dies ein letzter elementarer Zusammenhang, der uns mit dem Erfassen und Verstehen der sittlichen Schuld ohne weiteres gegeben ist. Dies zeigt uns ein Blick auf das Gewissensleben. Mit dem Bewusstsein der eigenen Schuld ist ohne weiteres das der Strafwürdigkeit verknüpft, ja, es lässt sich kein echtes Schuldbewusstsein ohne das der Strafwürdigkeit denken. In dem Phänomen, das wir als „schlechtes Gewissen“ bezeichnen, und das eine primitive Form des Schuldbewusstseins darstellt, praevaliert sogar das Bewusstsein der Strafwürdigkeit vor dem der Schuld. Schuldbewusstsein und Bewusstsein der Strafwürdigkeit sind zwar völlig zu trennen. Im Schuldbewusstsein als solchem liegt noch nichts von einer Strafe, es ist also kein analytischer Satz im Sinne Kants, wenn wir die Strafwürdigkeit und das Schuldbewusstsein als notwendig verknüpft bezeichnen. Sie gehören aber, obgleich beide etwas Selbständiges sind, wesenhaft zusammen, weil eben zwischen sittlicher Schuld und Strafe dieser elementare Gebührens-zusammenhang* besteht. Jeder Versuch, andererseits diesen Zusammenhang in einen Erfahrungszusammenhang umzudeuten, etwa derart, dass ich, weil ich oft, nachdem ich gefehlt habe, gestraft wurde, beides gewohnheitsmäßig verknüpfe, wird den Tatsachen nicht gerecht. Er könnte doch höchstens als Erklärung für die reale Furcht vor einer Strafe des Schuldigen herangezogen werden, niemals aber für das Bewusstsein der Strafwürdigkeit. In diesem spiegelt sich der Wesens-zusammenhang von Schuld und Strafe: Jeder sittlichen Schuld gebührt eine Strafe.

In der Erfüllung solcher Gebührens-zusammenhänge liegt stets ein Wert, so z. B. darin, dass ein sittlich Guter geliebt werde, dass auf eine sittlich edle Tat mit Begeisterung geantwortet wird und ähnliches. Auch die Erfüllung unserer Gebührensbeziehung von Schuld und Strafe ist Träger eines eigenen Wertes, der Gerechtigkeit. Es ist eine besondere Idee von Gerechtigkeit, die hier in Frage kommt, wir wollen sie metaphysische und materiale Gerechtigkeit nennen. Die formale Gerechtigkeit, die jedem das Seine zubilligt, die verbietet, den einen zu bevorzugen, die auf die Befriedigung der Rechte des einzelnen gerichtet ist, der gewöhnliche Gerechtigkeitsbegriff, kommt hier nicht in Frage. Es ist vielmehr eine höhere materiale Gerechtigkeit, deren Träger lediglich die Bestrafung des Bösen und die Belohnung des Guten sind.

Dies führt uns aber schon zu unserer zweiten Frage nach dem Wert und den spezifischen Leistungen der Strafe.

II.

Worin besteht der Wert, dass eine Strafe erfolgt, und was ist ihre Leistung? Was hat sich im Kosmos verändert, wenn ein Schuldiger seine Strafe gefunden hat, gegenüber der Lage, die bestand, bevor er die Strafe erlitt? Wird die Schuld dadurch aufgehoben oder aus der Welt geschafft? Wir müssen hierbei zwei Grundtypen von Strafe trennen, bei denen Leistung und Wert verschieden sind: Die reine Strafe und die Sühnestrafe.

In jeder sittlichen Schuld liegt eine Intention auf Tilgung ihrer selbst. Da sie etwas Nicht-Seinsollendes ist, so haftet ihr eine Forderung auf Annullierung ihrer selbst an. Ist eine solche Annullierung möglich? Das Verhalten, an dem die Schuld haftet, kann natürlich nicht ungeschehen gemacht werden, wohl aber kann die Schuld getilgt werden, das heisst das sittliche Uebel, das durch dieses Verhalten in den Kosmos gekommen ist, kann aufgelöst werden.

Auf das Problem selbst, ob eine wirkliche Tilgung sittlicher Schuld möglich ist, können wir hier nicht eingehen, es würde zu weit von unserer Frage abführen. Ich muss mich damit begnügen, zu behaupten, dass eine solche Tilgung unter bestimmten metaphysischen Voraussetzungen wirklich möglich ist.

Für die Tilgung der Schuld sind verschiedene Faktoren erforderlich:

1. Die Reue des Schuldigen über sein Verhalten,
2. das Erleiden der Strafe für diese Schuld,
3. als wichtigster das Vergeben der Schuld von Seiten der höchsten sittlichen Instanz.

Das Erleiden der Strafe schliesst hier ein Aufsichnehmen der Strafe, im Bewusstsein, dass es die gerechte, notwendige Antwort auf das eigene Vergehen ist, ein. Die Strafe, die bei der Tilgung der Schuld erlitten werden muss, ist ein eigener Typus von Strafe — die Sühnestrafe. Sie hat die Aufgabe, an der Tilgung der Schuld mitzuwirken, sie bildet einen wichtigen Bestandteil im Gesamttilgungsprozess. Sie hat jedoch nur da eine Stellung und einen Sinn, wo der Schuldige die entsprechende reuige Stellung einnimmt, wo er die Ablehnung der Schuld, die in der Strafe liegt, selbst mit vollzieht, die Strafe willig auf sich nimmt. Verharrt derselbe in Trotz oder in Gleichgültigkeit gegen seine Schuld, bzw. sogar in der Auflehnung gegen das Sittliche, so hat die Sühnestrafe keine Stelle, und ihre Funktion ist unmöglich, da für eine Tilgung der Schuld die Grundvoraussetzung fehlt. Auch die Sühnestrafe ist die Antwort der höchsten sittlichen Instanz auf die sittliche Schuld, die die Gebührensbeziehung zwischen Schuld und Strafe erfüllt und realisiert. Auch hier wird der Gerechtigkeitswert realisiert, indem die Schuld ihre metaphysische Antwort erhält. Aber die einzelne Schuld, von der der Schuldige selbst abgerückt ist, findet hier ihre Antwort.

Die Strafe gilt der Person nur in Bezug auf diese eine Schuld — nicht der ganzen Person.

Wert und spezifische Leistung der Sühnestrafe bestehen jedoch in der Mitwirkung an der Tilgung der Schuld, für die sie eine Voraussetzung darstellt. Die Art der Strafe, die nach katholischer Lehre der arme Sünder im Fegfeuer erleidet, ist ein typisches Beispiel für die Sühnestrafe. Wir finden sie auch in der Erziehung, wenn einem Kind, nachdem es seinen Fehler eingesehen und bereut hat, die Strafe auferlegt wird, durch die es seinen Fehler sühnt. Man lasse sich nicht dadurch verwirren, dass in diesen beiden Beispielen ausser der spezifischen Sühne noch andere Funktionen des Strafübels nebenher gehen, so im ersten Fall die Läuterung, im letzteren die pädagogische Wirkung. Das sind Wirkungen, die sich sekundär an die Sühnestrafe anschliessen, und wie gross auch die Bedeutung ist, die ihnen zukommt, sie machen doch nie den primären Sinn der Sühnestrafe aus. Auch diese sekundären Wirkungen entfaltet sie vielmehr nur, wenn sie in ihrer primären Bedeutung als objektive Sühne anerkannt wird.

Ganz verschieden von der Sühnestrafe ist sowohl der Funktion wie dem Wert, den sie begründet, nach die reine Strafe.

Denken wir uns den Fall einer unauflösbaren Schuld, d. h. einen Schuldigen, der immer in seiner Verstocktheit verharrt, bei dem die Intention auf Auflösung der Schuld für immer unerfüllt bleiben müsste. Praktisch könnten wir natürlich nie wissen, ob ein solcher Fall vorliegt, da für unser Wissen ein derartig abschliessendes Urteil unmöglich wäre. Aber wir können diesen Fall fingieren. Auch hier liegt eine Intention auf Bestrafung vor. Aber die unauflösbare Schuld verlangt nicht nach einer Sühnestrafe, sondern nach einer absoluten oder reinen Strafe. Dass für die Sühnestrafe hier kein Platz ist, sahen wir ja oben. Was leistet also hier die Strafe? Sie tilgt die Schuld nicht, das sittliche Uebel, das durch die Schuld in den Kosmos getreten ist, bleibt bestehen. Aber es wird in eigener Weise durch die Strafe paralytisiert. Es liegt ein neuer Wert darin, dass diese Schuld nicht unbeantwortet bleibt. Durch die sieghafte Antwort der sittlichen Weltordnung wird ein Unwert aufgelöst, nämlich der Unwert, der der Existenz des sittlichen Übels anhaftet, allerdings nicht der Unwert des Übels selbst. „Es schreit nicht mehr gen Himmel“, wenn die Strafe erfolgt ist, könnten wir mit einer bildlichen Wendung sagen, um das Eigentümliche zu kennzeichnen, was durch die reine Strafe geleistet wird und was wir „Paralysierung“ des Schuldübels nennen wollen. Blicke die Schuld unbestraft, ohne Antwort von der sittlichen Instanz, so würde darin ein metaphysischer Sieg des Bösen liegen. Das wäre ein neues Uebel gegenüber dem der sittlichen Schuld selbst. Während also bei der Sühnestrafe das Uebel der sittlichen Schuld selbst getilgt wird, wird durch die reine Strafe nur dieses sekundäre Uebel getilgt. Wir können sagen: Durch die reine Strafe wird ein Unwert zerstört

bzw. ein neuer Wert geschaffen. Das Schuldübel selbst jedoch bleibt trotz der Strafe bestehen.

Die ewige Höllestrafe stellt den reinsten Typus dieser Art von Strafe dar. Hier soll die Strafe nicht die Schuld löschen, dann könnte die Strafe keine ewige sein, sondern sie paralyisiert, sie besiegt sie.

Wie tritt nun der Wert, der in der Bestrafung eines Unrechtes liegt, zu dem Uebel der Schuld hinzu? Steht er neben ihm völlig zusammenhanglos, etwa wie der Wert einer guten Tat irgend eines andern Menschen? Selbstverständlich nicht. Es ist ein Wert, der zu einer realen Konstituierung den Unwert der Schuld voraussetzt, der sich in eigenartiger Weise auf ihn aufbaut. Es ist ein Wert zugleich so anderer Art, der seinem Wesen nach nie neben den Unwert der Schuld gesetzt werden kann und überhaupt mit einem in dieser Sphäre liegenden Wert nicht verglichen werden kann. Dass er sich auf den Unwert der Schuld aufbaut, darf aber auch nicht so verstanden werden, als ob das Vorhandensein einer Schuld wünschenswert sei, damit sich der besagte Wert realisieren könnte. Vielmehr konstituiert sich derselbe Wert, den wir als metaphysische Gerechtigkeit bezeichnen wollen, auch in ganz anderen Beziehungen, etwa in der Belohnung des Verdienstes. Andererseits ist das Fehlen einer Schuld oder die Tilgung derselben ein unvergleichlich höherer Wert. Nur wenn das grosse Uebel einer unauflösbaren Schuld gegeben ist, entsteht die Situation, dass diesem Uebel gegenüber nur noch eine wertverbundene Möglichkeit besteht, die der absoluten Bestrafung.

Der Sinn und die Wirksamkeit der reinen Strafe liegen im Gegensatz zur Sühnestrafe ausserhalb einer Einstellung des Sünders zu seiner Schuld. Der Sinn der Strafe ist die Antwort von aussen auf seine Schuld. Eines setzt sie zwar voraus im Sünder — nämlich, dass sie von ihm als Strafe aufgefasst und verstanden wird. Eine Strafe, die von dem Schuldigen für ein zufälliges Leiden gehalten würde, wäre nicht zur realen Entfaltung gekommen. Strafen ist, um einen Terminus von A. Reinach zu gebrauchen, ein „vernehmungsbedürftiger Akt“¹⁾. Aber die Wirksamkeit der reinen Strafe ist doch eine rein objektive, die auf jede Veränderung des Sünders verzichtet hat. Die Strafe in sich tut dies, ob sie aber selbst in Frage kommt, wann sie einen Sinn hat, hängt nicht nur von der Schuld, sondern auch von der Einstellung des Sünders zu seiner Schuld ab. Die reine Strafe gilt der sich unauflösbar gebenden Schuld und nur ihr. Ist die reine Strafe aber einmal am Platz, so sind ihr Sinn und ihre Wirksamkeit rein objektiver Natur und appellieren in keiner Weise mehr an eine Mithilfe von Seiten des Sünders bzw. an eine neue Einstellung von ihm zu seiner Schuld.

¹⁾ A. Reinach, Das A priori im bürgerlichen Recht, im Jahrbuch für Philosophie und phänomenologische Forschung I (Teil II), Halle 1916.

Sie gilt im Gegensatz zur Sühnestrafe nicht der einzelnen Schuld und der Befreiung der Person von dieser — sondern der ganzen Person. Die unabänderlich reuelose Haltung des Sünders seiner Schuld gegenüber reißt die ganze Person mit und die reine Strafe negiert daher diese als Ganzes. Jede reine Strafe ist daher als Strafe ewig, wie jede Schuld, so lange sie unaufgelöst ist, nicht nur ewig bleibt, sondern kontinuierlich sich erneuert in der reuelosen Haltung des Sünders gegenüber seiner Schuld. Die reine Strafe löst die Schuld aber nicht auf. Lipps hat also ganz recht¹⁾, wenn er sagt, auf Strafübel und Schuldübel fände der Grundsatz „duplex negatio affirmat“ keine Anwendung, die von aussen kommende Strafe als solche und die Schuld hoben sich nicht gegenseitig auf. Aber mit der Ablehnung dieser primitiven Vorstellung wird eben der eigentliche Sinn der reinen Strafe gar nicht getroffen und daher auch gegen ihre Bedeutung und Leistung nichts ausgemacht. Ebenso hat Lipps²⁾ völlig recht, wenn er gegen die sittliche Berechtigung der Vergeltung Stellung nimmt und erklärt, Strafe sei nicht Vergeltung bzw. dürfe nicht Vergeltung sein, — „Vergeltung“ natürlich nicht in irgend welchem weiteren Sinne, sondern in dem spezifischen, den wir sogleich noch klären wollen. Aber er teilt mit den Vertretern der Vergeltungsstrafe die irrige Voraussetzung, Vergeltung sei die einzig mögliche Deutung der Strafe, die ihren von der Einstellung des Sünders unabhängigen Sinn retten könnte. Da er die Vergeltung verwirft, bleibt für ihn nur der Akt des Schuldigen, der eine Negation der Schuld darstellt, übrig. Die Vertreter der absoluten Theorie, wie Kant, Hegel, Stahl u. a., hingegen fassen eben darum die Strafe als Vergeltung, weil sie an einer „externen“ Bedeutung der Strafe festhalten und keine andere Möglichkeit, dieselbe zu stützen, sehen, als diese. Der absolute Charakter der Strafe ist jedoch ganz unabhängig von jeglicher Vergeltung in diesem Sinne. Strafe und Vergeltung sind in ihrem Objekt, sowie in dem sie fundierenden Akt, in ihrer Leistung, sowie in dem möglichen Subjekt des Strafens und Vergeltens ganz verschieden.

Das Objekt der Vergeltung ist erstens stets die Schuld oder das Unrecht gegen jemand. Wir müssen von der sittlichen Schuld, die ein Unrecht in sich darstellt, die Schuld gegen eine Person trennen. An einem Beispiel: ich verleumde jemand. Dieses Verhalten stellt erstens eine Schuld gegen den Verleumdeten dar, es ist ein objektives Unrecht gegen ihn. Zugleich ist es aber auch ein sittliches Unrecht, also ein Unrecht in sich. Die beiden Schuldmomente stehen sogar in enger Verbindung, das Unrecht gegen den anderen ist Träger des sittlichen Unrechts. Aber die beiden Schuldmomente müssen doch völlig getrennt werden. Wenn ich denjenigen, den ich verleumdete, um Verzeihung bitte, so bezieht sich diese Bitte nur auf die Schuld gegen ihn, und wenn er mir verzeiht, so kann

¹⁾ Lipps, Begriff der Strafe, ebenda 67.

²⁾ Lipps, Begriff der Strafe, ebenda 67.

sein Verzeihen nur meiner Schuld gegen ihn gelten. Wie könnte er mir eine sittliche Schuld „verzeihen“ wollen, wozu er weder die Berechtigung noch die Macht besäße? Während die Schuld gegen ihn durch meine Zurücknahme und seine Verzeihung wirklich aus der Welt geschafft wird, bleibt die sittliche Schuld davon unberührt. „Ich verzeihe Dir — möge Gott Dir vergeben“, sagt er vielleicht. Darin prägt sich der Unterschied deutlich aus. Das Objekt des Verzeihens ist stets die Schuld gegen eine Person, das Objekt des Vergebens ist stets die sittliche Schuld. Dieser Unterschied der beiden Schuldarten ist ein ganz prinzipieller, mögen sie in noch so enger Beziehung stehen und das eine Träger des anderen sein¹⁾. Wie die rechtliche Verbindlichkeit, die aus einem Versprechen entsteht, gegen den, dem ich etwas versprochen habe, von der sittlichen Verpflichtung, das Versprechen zu halten, zu trennen ist, die nicht dem betreffenden gegenüber, sondern in sich besteht, so auch hier die beiden Schuldmomente. Oder wie die objektive Wohltat, die mir jemand erweist, und für die ich ihm dankbar bin, von dem sittlichen Verdienst in sich, was vielleicht damit Hand in Hand geht und das meine Begeisterung erweckt, zu trennen ist, so auch hier. Die Vergeltung nun wie die Rache sind stets nur auf Schuld gegen die eigene Person oder gegen eine Person überhaupt bezogen, niemals auf die sittliche Schuld. So fasst z. B. Birckmeyer als Vertreter der Vergeltungsstrafe ganz konsequent dieselbe als veredelte, gerechte Rache der Gesellschaft bzw. des Staates für das ihnen zugefügte Unrecht auf. Jede Uebertretung des Gesetzes ist nach ihm eine Schuld gegen den Staat und das Gemeinwesen, und für diese vergilt der Staat dem Uebertreter. Die sittliche Schuld, die aber dieser persönlichen Spitze völlig entbehrt, kann nie „vergolten“, erst recht nie gerächt werden. Wenn die sittliche Schuld häufig als Schuld gegen Gott bezeichnet wird, so ist sie dies in einem übertragenen Sinn, insofern Gott zugleich Inbegriff aller Güte und Sittlichkeit ist, aber sie wird damit nicht zu einer subjektiven Verletzung Gottes analog der oben behandelten Schuld, eine Vorstellung, die mit der Gottesidee nicht vereinbar wäre. Die Strafe hingegen ist stets nur auf die sittliche Schuld bezogen, sie ist die Antwort auf diese Schuld in sich. Wenn der Staat das ihm angetane Unrecht vergelten würde, so wäre damit noch keinerlei Antwort auf die sittliche Schuld gegeben.

Strafe und Vergeltung sind also erstens in ihrem Objekt völlig verschieden. Ebenso ist der Akt des Vergeltens von dem des Strafens völlig zu trennen. Das Vergelten gehört nicht zu den Wertantworten²⁾. Die formale „Gerechtigkeit“, die dem Vergelten eigen

¹⁾ Dieser für die Ethik fundamentale Unterschied bzw. der Begriff des „Unrechts gegen jemand“ wird in späteren Arbeiten seine prinzipielle Erörterung und Darstellung finden.

²⁾ Ueber den Begriff der Wertantwort siehe „Idee der sittlichen Handlung“, Teil I, Kap. 2, ebenda 162—168.

sein kann, die in der Grössenproportion von Uebel und erlittenem Unrecht besteht, und die dasselbe von der ungezügelter Rache unterscheidet, ändert nichts daran, dass das Vergelten ein dem egoistischen Ich entspringender Akt ist, der von einer Wertantwort, wie Liebe, Begeisterung, Verehrung oder Empörung, Entrüstung, Abscheu völlig zu trennen ist. Strafen aber gehört, wie wir oben sahen, zu den Wertantworten. Ihm ist gerade der von keinerlei subjektiven Elementen getrübe Antwortscharakter eigen, die reine ablehnende Antwort auf die sittliche Schuld.

Drittens sind Strafe und Vergeltung in ihrer Wirkung und Leistung völlig verschieden. Wenn ein Unrecht gegen jemand vergolten ist, so ist damit das subjektive Schuldkonto vielleicht ausgeglichen. Jemand bestiehlt einen andern, der andere vergilt ihm Gleiches mit Gleichem. Auch er nimmt ihm etwas in derselben Weise weg. Beide sind nun quitt. Aber an der sittlichen Schuld, an dem kosmischen Uebel, das sie bedeutet, hat sich damit nichts verändert. Es ist weder paralytisch, noch gar getilgt. Es hat in keiner Weise die gebührende Antwort erhalten, denn es hat als solches überhaupt keine Antwort erhalten. Dies bleibt sich gleich, ob der einzelne, die Sippe oder das Gemeinwesen, ja der Staat vergilt, und ob die Vergeltung formal gerecht, veredelt usw. oder ungezügelt ist. Wenn der Staat als Organ für die Gesamtheit einem einzelnen ein Uebel zufügt, weil der Betreffende ihm eines zufügte, um ihm zu vergelten nach dem Grundsatz: wie du mir, so ich dir, so ist dies ebensowenig die Antwort auf die sittliche Schuld, wie eine individuelle Rache. Diese schreit nach wie vor „gen Himmel“. Erst wenn über den Schuldigen ein Uebel verhängt wird, das rein die Antwort der höchsten sittlichen Instanz auf die sittliche Schuld darstellt, tritt die kosmische Veränderung ein, auf die wir im vorigen hinwiesen, und es wird ein eigener Wert realisiert.

Endlich sind Strafe und Vergeltung deutlich in ihrem möglichen Subjekt verschieden. Vergelten kann nur, wer persönlich verletzt werden kann, wer eine eigene Interessensphäre und eine eigene Rechtssphäre hat, wer „subjektiv“ ist, in einem besonderen Sinne des Wortes. Also der einzelne, die Sippe, die Gesellschaft, auch der Staat als Repräsentant der Allgemeinheit gefasst. Strafen kann nur die Person, deren Wesen mit der sittlichen Weltordnung zusammenfällt, bei der nichts Subjektives mehr zu finden ist. Auch der Staat kann nur strafen, soweit er in Vertretung dieser Person handelt. Dies führt uns aber schon zu dem dritten Punkt unserer Untersuchung, zu der Frage nach der Wurzel oder der metaphysischen Voraussetzung der Strafe.

III.

Wenn wir sagten, die Strafe sei die Antwort der höchsten sittlichen Instanz, so haben wir damit auch die notwendige metaphysische Wurzel der Strafe berührt. Diese höchste sittliche Instanz

muss eine Person sein. Wenn der Wert der Strafe gerade in diesem Antwortcharakter liegt und darin der Ausdruck der höchsten kosmischen Gerechtigkeit, so ist es mit dem Sinn der Strafe notwendig verbunden, dass sie von einer Person verhängt wird, ebenso wie sie nur einer Person gelten kann. Aber nicht von einer beliebigen Person, sondern von der Person, deren Wesen mit der sittlichen Weltordnung zusammenfällt, deren Antwort allein diese kosmische Bedeutung besitzt, mit einem Wort, sie kann nur verhängt werden von Gott. Die Gottesidee bildet die notwendige metaphysische Voraussetzung für die Strafeidee, ohne dieselbe ist die Strafe ihres Sinnes und ihres Wertes beraubt. Dieser Zusammenhang, der zunächst manchem kühn und befremdlich klingen mag, wird ganz deutlich, wenn wir uns von der qualitativen Betrachtung der Strafe, ihres Wesens, ihres Wertes und ihrer Leistung, zu der Frage nach der realen Strafrelation wenden.

Wenn wir ein Uebel als die Strafe auf eine sittliche Schuld ansehen, so setzen wir damit eine enge Verbindung zwischen der Schuld und dem Uebel an, die, wie wir schon anfangs sahen, nicht nur von einer bloss zeitlichen Folge, sondern auch von einer kausalen Verknüpfung völlig verschieden ist. Das „Strafesein“ haftet einem bestimmten Uebel aber nicht rein objektiv auf Grund seines qualitativen Wesens an, sondern es wird zur Strafe durch den Strafensakt. Das als Strafe verhängte Uebel wird durch das „Verhängen“ zur Strafe. Der Strafensakt konstituiert die Beziehung zwischen Uebel und Schuld, die wir mit dem Ausdruck „Strafe für etwas sein“ bezeichnen.

Es gibt Relationen zwischen Inhalten, die rein aus deren Wesen fließen und keinerlei weiterer Grundlage zu ihrer Existenz bedürfen, wie Ähnlichkeit, Zahlenbeziehungen, das Höher-Sein eines Wertes, kurz alles, was wir Wesenszusammenhang nennen. Im Gegensatz dazu gibt es Relationen, die zwar wirklich zwischen den beiden Inhalten bestehen, nicht nur etwa durch Konvention ihnen beigelegt werden, die aber wesenhaft zu ihrer Konstitution einen Akt voraussetzen. So konstituiert sich etwa durch den Versprechensakt eine Verbindlichkeit zwischen zwei Personen, d. h. zwischen dem Versprechenden und demjenigen, dem etwas versprochen wurde, bzw. ein Anspruch auf Seiten des Letzteren, wie Adolf Reinach in seiner Arbeit über das A priori im bürgerlichen Recht zeigte¹⁾. Diese Beziehung konstituiert sich real durch den Akt und besitzt nunmehr eine objektive, der Willkür der Person, die den konstitutiven Akt vollzog, entzogene Existenz, die von einem durch bloss Konvention entstandenen Gebilde, das nur relativ auf diese eine Existenz hat, d. h. nur in der Vorstellung derer, die sich auf diese Konvention einlassen, besteht, ganz zu trennen ist. Eine

¹⁾ Vgl. A. Reinach, Das A priori im bürgerlichen Recht, im Jahrb. für Philosophie und phänomenologische Forschung I (Teil II), Halle 1916.

analoge Relation nun ist die Strafrelation zwischen Uebel und sittlicher Schuld, im Gegensatz zu der idealen Gebührenbeziehung, die ein reiner Wesenszusammenhang ist. Durch den Akt des Strafens, der ein bestimmtes Uebel als Antwort auf die Schuld über den Schuldigen verhängt, wird dieses Uebel zur Strafe für die Schuld. Es konstituiert sich durch das Strafen diese Beziehung zwischen dem Uebel und der Schuld, und die kosmische Veränderung, die wir im Fall der reinen Strafe als Paralisierung der Schuld, im Fall der Sühnestrafe als Tilgung bezeichneten. Was durch sie sich konstituiert, ist also nicht etwa bloss ein „versöhntes Gefühl“ im Zuschauer, oder eine sittliche Veränderung im Schuldigen, wie Lipps annimmt, sondern ein rein Extra-subjektives. Strafesein ist also im Strafensakt wesenhaft fundiert. Strafe ist das als Strafe Verhängte. Jede Strafe setzt zwei Personen voraus: eine strafende und eine, die gestraft wird. Dass nur Personen gestraft werden können, ist wohl selbstverständlich¹⁾. Ebenso notwendig gehört zur Strafe jedoch die strafende Person. Aber nicht jede beliebige Person kann strafen, wie wir schon bei Betrachtung der qualitativen Eigenart des Strafens sahen. Hier ergibt es sich aus der Tatsache, dass für die Wirksamkeit der Strafe besondere Voraussetzungen in der strafenden Person erfüllt sein müssen. Unter Wirksamkeit verstehe ich nicht die Wirkung auf andere, sondern die wirkliche Konstituierung der in der Gebührenbeziehung intendierten Relation. Wie ich keine wirksamen Gesetze geben kann, wenn ich noch so sehr täte, als ob ich es könnte, oder die zwischen zwei andern bestehende, aus einem Versprechensakt geflossene Verbindlichkeit nicht auflösen kann, so auch hier. Nur eine Person kann den Strafensakt wirksam, d. h. derart vollziehen, dass die ideale Gebührenbeziehung ihre reale Erfüllung findet: die Person, deren Wollen und Sein jedes subjektiven, relativen Charakters entbehrt und mit der sittlichen Ordnung selbst zusammenfällt, Gott.

So sehen wir, wie die Strafilee in ihrem Wesen, wie in ihrem Wert notwendig die Gottesidee voraussetzt und mit dieser steht und fällt. In einem atheistischen System hat die Strafe keinen Platz und sie muss daher dort in etwas anderes, sei es Vergeltung, Besserung oder sonst etwas umgedeutet werden. Strafen im eigentlichen Sinn können nur natürliche oder juristische Personen, wie der Vater, der Staat, die Kirche, soweit sie es in Vertretung Gottes tun. Dies gilt zunächst nur für die Strafe im metaphysischen Sinn, die der sittlichen Schuld gilt. Welche Funktion die staatliche Strafe hat, ob sie überhaupt in erster Linie Strafe zu sein hat, ob sie dieselben metaphysischen Voraussetzungen besitzt, ist eine andere Frage, die uns hier nicht beschäftigen sollte.

¹⁾ Wo das Strafrecht auch auf Tiere ausgedehnt wurde, wurden die Tiere eben als geistige Personen gefasst, die mit Verantwortlichkeit ausgestattet sind. Es wurden also auch hier nach der Intention des Strafenden Personen bestraft und nicht reine Lebewesen, die keinerlei Verantwortung haben.

Die genauere Betrachtung der Strafe in ihren beiden typischen Formen hat uns Wesen, Wert, Leistung und metaphysische Voraussetzung der Strafe in grossen Zügen aufgezeigt. Sie hat gezeigt, wie jede echte Strafe ihren Sinn in sich trägt, nicht in einer psychologischen Wirkung, die von weiterem Sündigen abhält, von sozialen Schutzzwecken ganz zu schweigen. Es muss nun mit Nachdruck betont werden, dass die Strafe auch in dieser Hinsicht Bedeutung besitzt und auch solche Wirkungen von ihr ausgehen. Sowohl die pädagogische Funktion der Strafe, den Trotz des Sünders zu brechen, wie die den reuigen Sünder zu läutern und ihm die Realität der sittlichen Weltordnung einzuprägen, ist von grösster Bedeutung. Diese Funktionen der Strafe sind aber stets sekundärer Natur, sie gehören nicht zum eigentlichsten Wesen der Strafe. Von ihnen aus kann die Strafe nicht begründet werden. Sie machen nicht ihren primären Sinn aus. Dieser muss stets ganz objektiv sein, d. h. auf der objektiven Beziehung von sittlicher Schuld und Strafe beruhen. Dies sehen wir am deutlichsten daran, dass die Strafe nur dann ihre moralische und pädagogische Wirkung zu entfalten vermag, wenn sie in erster Linie ihrer eigenen Bedeutung dient. Würde ein Uebel über einen Schuldigen verhängt, nur um ihn zu läutern, oder ihm die Schwere seiner Schuld und die Realität der sittlichen Weltordnung einzuprägen — es würde, wenn es als solches für ihn erkennbar wäre, diese Wirkung nicht entfalten können. Die Erhabenheit und Realität des Sittlichen kann die Strafe eben nur dann zu Bewusstsein bringen, wenn sie selbst nur im Dienste dieses auftritt und nicht bloss ein pädagogisches Mittel ist. Es ist eine eigene Aufgabe von grosser Wichtigkeit für die Ethik und Pädagogik, die unersetzliche Bedeutung der Strafe für sittliche Besserung und Läuterung festzustellen, aber es darf das nicht mit der Aufweisung des für das Wesen der Strafe essentiellen Wertes verwechselt und an seine Stelle gesetzt werden. Diese beiden Aufgaben müssen streng getrennt werden, und zwar ist das Verständnis für das Wesen der Strafe und ihren primären Wert, für das wir hier einen Beitrag zu liefern suchten, die Vorbedingung für die Beantwortung der moralpädagogischen Seite, wie es auch eine Voraussetzung für das juristische und entwicklungsgeschichtliche Strafproblem darstellt.